

Erste Änderung des Bebauungsplans „An der Lorenz-Paul-Straße“

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuchs und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Denklingen folgende

Satzung zur Änderung des Bebauungsplans mit der amtlichen Bezeichnung „An der Lorenz-Paul-Straße“

vom 08.02.1999

1. Änderung des Bebauungsplans

Die in der Planzeichnung für den Bauplatz Nr. 6 (Fl.Nr. 321/7 der Gemarkung Denklingen) ausgewiesene höchstzulässige bauliche Grundfläche in Quadratmeter wird von „140“ in „160“ geändert.

2. Vermerke zum Verfahren

2.1 Der Gemeinderat hat am 12.01.1999 die Änderung des Bebauungsplans „An der Lorenz-Paul-Straße“ beschlossen (Änderungsbeschluss).

Denklingen, 10.02.1999

Wendelin Schmeig
Erster Bürgermeister



2.2 Den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 14.01.1999 bis 01.02.1999 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).

Denklingen, 10.02.1999

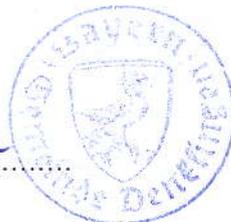
Wendelin Schmeig
Erster Bürgermeister



2.3 Der Gemeinderat hat am 08.02.1999 den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Denklingen, 10.02.1999

Wendelin Schmeig
Erster Bürgermeister



2.4 Der Bebauungsplan wurde mit Begründung am 22.02.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Die Anschläge wurden am 22.02.1999 angebracht und am 22.03.1999 wieder abgenommen. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Denklingen, 22.03.1999

Wendelin Schweg
Erster Bürgermeister



3. Begründung zur ersten Änderung des Bebauungsplans „An der Lorenz-Paul-Straße“

3.1 Einleitung

Die Änderung des genehmigten Bebauungsplans „An der Lorenz-Paul-Straße“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Der Gemeinderat hat hierzu beschlossen, dass dabei von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abzusehen und den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben ist. Die Verfahrensunterlagen erstellt die Gemeinde Denklingen.

3.2 Umfang der Änderung

Die in der Planzeichnung für den Bauplatz Nr. 6 (Fl.Nr. 321/7 der Gemarkung Denklingen) ausgewiesene höchstzulässige bauliche Grundfläche in Quadratmeter wird von „140“ in „160“ geändert.

3.2 Zweck der Änderung

Ein Grundstückseigentümer will ein Bauvorhaben mit einer Grundfläche von 160 qm ausführen. Die Gemeinde Denklingen sieht keine Probleme in der Verwirklichung dieses Bauvorhaben.

Denklingen, 08.02.1999
Gemeinde Denklingen

Wendelin Schweg
Erster Bürgermeister

